

3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 114) geändert durch Gesetz vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 1432) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 11.12.2003 den

3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schauenburg

beschlossen.

I.

Der nachstehende § wird wie folgt geändert:

§ 23 – Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Abflußbeiwerte nach DIN 1986:

Überbaute Grundstücksflächen:

- | | |
|--|------------|
| a) mit geneigten Dächern (Dachneigung 15 Grad und größer) | Faktor 1,0 |
| b) mit geneigten Dächern (Dachneigung kleiner als 15 Grad) und Flachdächer | Faktor 0,8 |
| c) Kiesschüttflachdächer | Faktor 0,5 |

Künstlich befestigte Flächen:

- | | |
|---|------------|
| d) aus Schwarzdecke, Beton oder Pflaster mit Fugenverguß | Faktor 0,9 |
| e) aus Verbundsteinen, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguß | Faktor 0,6 |
| f) Ungepflasterte Wege und Höfe | Faktor 0,5 |

Die festgestellte Fläche wird mit dem entsprechenden Faktor multipliziert und ergibt so die zu berechnende Anzahl der qm.

Für so je qm errechnete Fläche wird eine Gebühr von **EUR 0,41** jährlich erhoben.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **EUR 2,11**.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CBS) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **EUR 2,11** bei CSB bis 600mg/l, bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch einen amtlich geeichten Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrundelegen.

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kläranlagen **EUR 20,00**
b) Abwasser aus Gruben **EUR 20,00**

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter Gebühreuzuschlag von **EUR 8,00** erhoben.

II.

Dieser 3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schauenburg tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Schauenburg, den 12.12.2003

Der Gemeindevorstand


Klein, Bürgermeister

